

Ausschließlich per E-Mail

An alle
am RSA teilnehmenden Krankenkassen

TEL +49 (0) 228 619 - 1657
FAX +49 (0) 228 619 - 1841
E-MAIL RSA.VII2@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband
Bundesministerium für Gesundheit

DATUM 21. Februar 2014
AZ **VII2-5572.1-1019/2013**
(bei Antwort bitte angeben)

Rechtsstreite zum morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich betreffend die Festlegungen des Bundesversicherungsamts nach § 31 Abs. 4 RSAV: Berechnungsverfahren zum Umgang mit unvollständigen Versichertenepisoden

Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2013 in den Verfahren zum Ausgleichsjahr 2013 (Az.: L 16 KR 774/12 KL, L 16 KR 800/12 KL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom heutigen Tage wurden die in den o.g. Rechtsstreiten eingelegten Revisionen zurückgenommen, so dass die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2013 nunmehr rechtskräftig sind.

In diesen Urteilen hat das Landessozialgericht die den angegriffenen Bescheiden zugrunde liegenden **Festlegungen für das Ausgleichsjahr 2013** vom 28. September 2012 für rechtswidrig und damit für nichtig erklärt, soweit sie auf eine Annualisierung der Kosten für unterjährig Verstorbene verzichten.

Nach Auffassung des Gerichts liegt es im fachlichen, gerichtlicherseits nicht zu ersetzenden Ermessen des Bundesversicherungsamts, mit welcher Berechnungsmethode es den aufgezeigten Fehler beseitigt, indem es die Festlegungen für das Ausgleichsjahr 2013 insoweit insgesamt korrigiert und die Klägerinnen auf dieser Grundlage neu bescheidet. Dabei kann das Bundesversicherungsamt nach Auffassung des Gerichts entweder im Rahmen des bisherigen Regressionsverfahrens die Kosten für unterjährig Verstorbene wie diejenigen anderer Versi-

cherter mit unvollständigen Versichertenepisoden auf das gesamte Jahr hochrechnen (Annualisierung) oder eine der Annualisierung funktional gleichwertige Berechnungsmethode wählen.

Nach der – vom LSG Nordrhein-Westfalen insofern bestätigten – Rechtsauffassung des Bundesversicherungsamts führt die Umsetzung der Urteile aufgrund der Systematik des Risikostrukturausgleichsverfahrens zu einer Gesamtkorrektur. Die für alle am morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich teilnehmenden Krankenkassen verbindlichen Festlegungen sind hinsichtlich des für nichtig erklärten Teils neu zu erlassen und die Zuweisungen für das Ausgleichsjahr 2013 auf dieser Grundlage insgesamt neu zu berechnen.

Die o.g. Urteile werden im Wege einer Gesamtkorrektur im Rahmen des Jahresausgleichs für das Ausgleichsjahr 2013 am 14. November 2014 umgesetzt. Ein früherer Zeitpunkt kommt aus systematischen und verfahrenstechnischen Gründen nicht in Betracht, insbesondere da dem Festlegungserlass und damit auch der Korrektur der Festlegungen das in § 31 Abs. 4 Satz 1 RSAV vorgesehene Anhörungsverfahren von üblicherweise vier Wochen vorgeschaltet ist, das vom Bundesversicherungsamt durchzuführen ist.

Die am 30. September 2013 erlassenen **Festlegungen für das Ausgleichsjahr 2014** waren Gegenstand zweier Klagen, über die das LSG Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 2014 ohne mündliche Verhandlung entschieden hat (Az.: L 16 KR 747/13 KL, L 16 KR 743/13 KL). Nach Zugang der schriftlichen Urteilsgründe werden wir Sie über das weitere Vorgehen auch bzgl. der Festlegungen zum Ausgleichsjahr 2014 informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pfohl